

Außerordentliche Mitgliederversammlung des SV Saar 05 eV am 4.10.2023			
<b>Antrag zur Änderung der Satzung vom 14.12.22</b>			
Die Mitgliederversammlung des SV Saar 05 e.V. hat am 14.12.2022 eine Neufassung seiner Vereinssatzung beschlossen. Da das Amtsgericht Saarbrücken zur Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister Beanstandungen hat, beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung folgende Änderungen und Ergänzungen:			
	alt	neu	Bemerkungen
§ 1 (2)	Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken	Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken <b>und ist im Vereinsregister eingetragen</b>	Ergänzung
§ 10 (1)	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen eines der Erste Vorsitzende (Präsident) sein soll.	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten. <del>von denen eines der Erste Vorsitzende (Präsident) sein soll.</del>	Klarstellung auf Hinweis des Amtsgerichts
§ 13	Korrektur der fortlaufenden Absatz-Nummerierung	(1) bis (7)	Hinweis des Amtsgerichts
§ 13 (4 neu) Satz 1	Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen über das Internet und durch Aushang an der Sportstätte Stadion Kieselhumes einberufen und hat folgende Punkte zu enthalten	Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen <del>über das Internet</del> durch Veröffentlichung <b>auf der Homepage des SV Saar 05 e.V.</b> und durch Aushang <b>in den Schaukästen</b> an der Sportstätte Stadion Kieselhumes einberufen und hat folgende Punkte zu enthalten	Konkretisierung
§ 13 (4 neu) Aufzählung	1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten	1. Eröffnung und Begrüßung durch den <b>Präsidenten Versammlungsleiter</b>	Macht es im Fall der Nichtanwesenheit des Präsidenten einfacher
	3. Bericht des Präsidenten	Bericht des <b>Präsidenten Vorstands</b>	

§ 13 (5 neu) Satz 2	wird ersetzt	Über Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Beschlüsse, insbesondere über Satzungsänderungen und Wahlen enthalten und wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.	
§ 13 (7 neu) Satz 1	Auf Beschluss des Vorstandes oder eines schriftlichen Antrags von mindestens 50 Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.	Auf Beschluss des Vorstandes oder eines schriftlichen Antrags von mindestens <del>50 Mitgliedern</del> einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.	Absolute Größe durch ein Quorum ersetzt, da die Gesamtzahl der Mitglieder variiert (Hinweis Amtsgericht auf § 37 BGB)
§ 17 (2)	Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 50 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.	Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von <del>50 stimmberechtigten Mitgliedern</del> einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.	analog § 13 (7 neu)